



## Liebe Hornsteinerinnen und Hornsteiner!

Aufgrund der weiterhin steigenden Fallzahlen möchten wir Sie über die neuen Maßnahmen informieren. Die Maßnahmen sind wieder einschneidend und restriktiv, jedoch notwendig, um eine Überlastung unseres Gesundheitssystems zu verhindern. Ich appelliere an Ihre Eigenverantwortung ganz nach dem Motto „Schau auf dich, schau auf mich“. Im Bezirk Eisenstadt-Umgebung steht die Corona-Ampel aktuell auf Gelb, daher findet im Kindergarten und in der Schule nahezu Regelbetrieb statt.

An dieser Stelle möchte ich Sie nochmal auf unsere Aktion „Hornstein hilft“ aufmerksam machen. Bereits zu Beginn der Corona-Krise haben sich zahlreiche Freiwillige gefunden, um unsere Mitbürger, die zur Risikogruppe gehören oder sich nicht selbst versorgen können, zu unterstützen. Nähere Details dazu finden Sie weiter unten im Schreiben.

Über die weitere Entwicklung halten wir Sie auf dem Laufenden. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bleiben Sie gesund!

Mag. Christoph Wolf, M.A.  
Ihr Bürgermeister

T: +43 676 64 900 60,  
M: christoph.wolf@hornstein.at

## „HORNSTEIN HILFT“ in Zusammenarbeit mit NachbarschaftHILFE PLUS



Sind Sie krank oder gebrechlich? Sie benötigen dringend Unterstützung? Sie gehören zur Risikogruppe? (Alter 60 oder höher, gravierende Vorerkrankungen, keine Verwandten die helfen können, Gebrechlichkeit...)

► DANN RUFEN SIE UNS AN!

► Bestell-Telefon im Rathaus: 02689/2225



Bestellungen werden von MO bis FR von 8:00 bis 12:00 Uhr angenommen und an den Verein NachbarschaftHILFE PLUS weitergeleitet.

Die freiwilligen Mitarbeiter melden sich bei Ihnen und koordinieren den weiteren Ablauf.



Wir organisieren mit Hilfe von Freiwilligen in Zusammenarbeit mit der NachbarschaftHILFE PLUS einen **Zustelldienst von Lebensmitteln, Getränken, Dingen des täglichen Bedarfs und Medikamenten**. Die Rezepte können von den Hausärzten telefonisch erstellt und an die Apotheken weitergeleitet werden.



**Wir bitten darum, diesen Dienst nur im Falle einer tatsächlichen Bedürftigkeit in Anspruch zu nehmen!**

## Maßnahmen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen - **KINDERGARTEN**



### **BETRIEB MIT ERHÖHTEN SCHUTZMASSNAHMEN:**

- ▶ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und betreuende Personen.
- ▶ Fixe Zuteilung von Personal pro Gruppe.
- ▶ Keine Durchmischung von Gruppen
- ▶ Fernbleiben ist trotz verpflichtendem Kindergartenjahr gestattet

- ### **BETRIEB MIT ERHÖHTEN SCHUTZMASSNAHMEN:**
- ▶ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und betreuende Personen.
  - ▶ Fixe Zuteilung von Personal pro Gruppe.
  - ▶ Keine Durchmischung von Gruppen
  - ▶ Sportangebote ausschließlich im Freien
  - ▶ Spezielle Regelungen für die Ankunft bzw. Abholen durch Erziehungsberechtigte
  - ▶ Keine Angebote durch Externe

### **NORMALBETRIEB UNTER VERSTÄRKTEN HYGIENEBESTIMMUNGEN:**

- ▶ Verpflichtendes Tragen von MNS im Eingangsbereich für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und betreuende Personen.
- ▶ Sportangebote vorwiegend im Freien.
- ▶ Durchlüften, Reinigungs- und Raumkonzept für die Gruppen
- ▶ Wo pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich, Aktivitäten ins Freie verlagern

### **NORMALBETRIEB MIT HYGIENEVORKEHRUNGEN:**

- ▶ Möglichkeiten schaffen, Eltern und Kinder digital zu erreichen.
- ▶ Wo pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich, Aktivitäten ins Freie verlagern.

## Maßnahmen - **VOLKSSCHULE**



### **NOTBETRIEB MIT ÜBERBRÜCKUNGSANGEBOTEN:**

- ▶ Umstellung auf Distance-Learning.
- ▶ Ersatzbetrieb am Schulstandort in Kleingruppen.
- ▶ Einrichtung von Lernstationen.
- ▶ MNS verpflichtend bei Aufenthalt in der Schule.
- ▶ Ganztagsbetreuung im Notbetrieb (Kleingruppen).
- ▶ Bibliothek nur Ausleihe.

- ### **BETRIEB MIT ERHÖHTEN SCHUTZMASSNAHMEN:**
- ▶ Regelungen für den Schulbeginn und für Pausen zur Minimierung von Kontakten.
  - ▶ Keine Schulveranstaltungen wie Exkursionen usw.
  - ▶ Keine Teilnahme schulfremder Personen (Projekte usw.)
  - ▶ Kein Singen in geschlossenen Räumen.
  - ▶ Vermeidung gemeinsamer Mittagspausen
  - ▶ Lehrer/innenkonferenzen finden online statt.

### **NORMALBETRIEB UNTER VERSTÄRKTEN HYGIENEBESTIMMUNGEN:**

- ▶ MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse.
- ▶ MNS verpflichtend für schulfremde Personen.
- ▶ Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung, kurze Kontaktzeiten bei Übungen).
- ▶ Singen nur im Freien oder mit MNS.

### **NORMALBETRIEB MIT HYGIENEVORKEHRUNGEN:**

- ▶ Hygiene- und Präventionskonzept erstellen.
- ▶ Krisenteam der Schule definieren.
- ▶ Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Behörden definieren
- ▶ Pädagogische Aktivitäten finden möglichst oft im Freien statt

## Welche Maßnahmen beinhaltet die neue Verordnung?



### **Mund-Nasenschutz**

- ▶ ein Mund-Nasenschutz muss künftig beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen getragen werden
- ▶ Mund-Nasenschutz gilt auch für Veranstaltungen mit zugewiesenen Plätzen – hier muss nun auch am Sitzplatz eine Maske getragen werden
- ▶ Ebenso muss ein MNS beim Besuch von Altersheimen, Bädern (abgesehen von Feuchträumen wie Duschen und Schwimmbädern), Sportstätten (ausgenommen die Sportausübung), in Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archiven sowie sonstigen Freizeiteinrichtungen in geschlossenen Räumen getragen werden.
- ▶ Auch auf Märkten – indoor wie outdoor – gilt diese Vorschrift. Wer aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, muss ein ärztliches Attest mitführen.

### **Gesichtsschilde und Gesichtsvisiere**

- ▶ Gesichtsschilde und Gesichtsvisiere sind mit einer zweiwöchigen Übergangsfrist ab 7.11.2020 verboten

### **Öffentliche Orte**

An öffentlichen Orten ist künftig im Freien gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.



Beim Betreten von öffentlich zugänglichen und geschlossenen Räumen muss verpflichtend ein Mund-Nasenschutz getragen werden (eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung).



### Ausnahmen von der Abstandspflicht

Der 1-Meter-Abstand gilt nicht, zwischen Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, innerhalb von Gruppen bis höchstens sechs Personen (plus maximal sechs minderjährige Kinder bis 18 Jahre), zwischen Menschen mit Behinderungen sowie im Flugzeug und in öffentlichen Verkehrsmitteln. Im Flugzeug und in öffentlichen Verkehrsmitteln ist ein Mund-Nasen-Schutz verpflichtend.



### Gastronomie

In Lokalen wird die maximale Gruppengröße auf 6 Personen indoor (plus maximal sechs minderjährige Kinder bis 18 Jahre) und auf maximal 12 Personen outdoor (plus maximal sechs minderjährige Kinder bis 18 Jahre) minimiert. Lokale mit mehr als 50 Sitzplätzen müssen ein Präventionskonzept vorlegen und zusätzlich muss ein Covid-19-Beauftragter bestellt werden. Speisen und Getränke dürfen ausschließlich im Sitzen konsumiert werden.



### Alkohol

Neu ist, dass nach der Sperrstunde alkoholische Getränke im Umkreis von 50 Metern um einen Gastronomiebetrieb nicht konsumiert werden dürfen.

## Auch für Veranstaltungen gelten neue Regeln:



### Sechs Personen

Wenn es keine fixen Sitzplätze gibt, dürfen maximal sechs Personen in geschlossenen Räumen sein. Bei Veranstaltungen ohne gekennzeichnete Sitzplätze im Freien dürfen es 12 Personen sein. Dazu kommen jeweils maximal sechs Kinder bis 18 Jahre, gegenüber denen Aufsichtspflichten bestehen. Außerdem sind diese Veranstaltungen (sofern sie nicht ohnehin der Bewilligungspflicht unterliegen) der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Vorlage eines Präventionskonzepts anzuzeigen.



### 1.000 Personen

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Plätzen indoor sind 1000 Personen erlaubt, bei Veranstaltungen im Freien 1500 Personen. Im Rahmen der Veranstaltungen ist die Ausgabe von Speisen und Getränken verboten!



### Chöre

Eine Neuregelung gibt es auch für Proben und Aufführungen von Chören und Musikkapellen: Im Amateurbereich dürfen künftig nur noch sechs Personen indoor und 12 Personen outdoor teilnehmen. Im Profibereich besteht die Verpflichtung zur Erstellung eines Covid-19-Präventionskonzepts.



### Begräbnisse

An Begräbnissen dürfen bis zu 100 Personen teilnehmen.



### Sport

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes wird auch im Sport wieder eingeführt. Ausgenommen davon sind Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, sowie bei kurzfristig sportarttypischen Unterschreitungen (z.B. beim Überholen bei Laufsportveranstaltungen).



### Alten-, Pflege- und Behindertenheimen

Beim Betreten gilt eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Zudem wird festgelegt, dass Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung jedenfalls zu ermöglichen sind.



### Sperrstunde

Die Sperrstunde bleibt generell bei 1 Uhr. Strengere Bestimmungen gelten seit 25. September in Salzburg, Tirol und Vorarlberg: Dort ist die Sperrstunde schon um 22 Uhr.